

# Rahmenordnung

## Abschnitt I: Ausrichtung von Lehrgängen

### §1 Träger

Träger der Lehrgänge ist ausschließlich der Niedersächsische Musikverband e.V.

### §2 Ausrichtung

- (1) Der Niedersächsische Musikverband richtet die Lehrgänge aus.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Ausrichtung an einen Kreisverband delegiert werden. Dies ist nur mit formlosem Antrag eines Kreisverbandes an den Schulungskordinator möglich, der hierüber im Einvernehmen mit den Landesmusikdirektoren entscheidet. Bisherige andere Verfahren werden hiermit ausdrücklich aufgehoben.
- (3) Dem Antrag sind nähere Einzelheiten wie die geplanten Lehrgangstermine und die Namen des vorgesehenen Lehrgangleiters sowie der weiteren Dozenten beizufügen.
- (4) Der Ausrichter verpflichtet sich, die vorliegende Ordnung einzuhalten.

### §3 Ausschreibung

- (1) Der Lehrgang ist landesweit auszuschreiben.
- (2) Die Ausschreibung hat durch den Kreisverband in Absprache mit dem Schulungskordinator in der Verbandszeitschrift zu erfolgen. Der Ausrichter kann darüber hinaus eigene Ausschreibungen vornehmen.

### §4 Qualifikation und Auswahl der Dozenten

- (1) Der Lehrgangleiter muss ein abgeschlossenes Musikstudium, die Dozenten müssen ein abgeschlossenes Musikstudium oder eine B-Qualifikation besitzen. Umfassende Erfahrungen für den geplanten Einsatzbereich werden vorausgesetzt.
- (2) Bei gleichwertiger Qualifikation entscheidet der Schulungskordinator im Einvernehmen mit den Landesmusikdirektoren über den Einsatz als Dozent.
- (3) Die Auswahl der Dozenten erfolgt durch den Ausrichter im Einvernehmen mit dem Schulungskordinator.

### §5 Prüfungsunterlagen

- (1) Für die Prüfungsprotokolle, Zeugnisse und Urkunden sind die Vorlagen des Niedersächsischen Musikverbandes zu verwenden.
- (2) Alle Prüfungsunterlagen, die Bewertungen von Prüfungsleistungen enthalten, sind nach Abschluss der Prüfung an den Landesmusikdirektor zur Archivierung zu übergeben. Dies gilt für die bewerteten Klausuren und Hausarbeiten sowie die Prüfungsprotokolle im Original, die Zeugnisse und die Urkunden in Abschrift. Der Ausrichter kann Abschriften bzw. Kopien zu eigenen Archivierungszwecken erstellen. Alle weiteren Prüfungsunterlagen verbleiben beim Ausrichter.

## **§6 Zusammenarbeit mit Musikschulen, Schulen und anderen Verbänden**

Zur Förderung einer breiten Basis des Ausbildungssystems und einer intensiven Vernetzung aller in Niedersachsen an der musikalischen Ausbildung Beteiligten werden im Hinblick einer stärkeren Zusammenarbeit Kooperationen mit Musikschulen, allgemein bildenden Schulen sowie mit anderen Musikverbänden in Niedersachsen ausdrücklich begrüßt.

## **Abschnitt II: Zulassungsvoraussetzungen**

### **§7 Mindestalter**

Die Zulassung zum Basismodul kann frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres, zum Aufbaumodul „Ausbilder“ frühestens mit Vollendung des 17. Lebensjahres und zum Aufbaumodul „Dirigent“ frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

### **§8 Qualifikation**

- (1) Zum Basismodul kann nur zugelassen werden, wer den erfolgreichen Abschluss einer D3-Prüfung oder die Musikmentorenausbildung nachweisen kann.
- (2) Zu den Aufbaumodulen kann nur zugelassen werden, wer den erfolgreichen Abschluss des Basismoduls C nachweisen kann.
- (3) Eine Zulassung zum Aufbaumodul „Ausbilder“ kann nur erfolgen, wenn in der Basismodul-Prüfung im Instrumentalspiel mindestens die Note „gut“ (2,3) erreicht wurde.
- (4) Eine Zulassung zum Aufbaumodul „Dirigent“ kann nur erfolgen, wenn in der Basismodul-Prüfung in der Ensembleleitung/Schlagtechnik mindestens die Note „gut“ (2,3) erreicht wurde.
- (5) Ist der Nachweis nach den Absätzen 3 und 4 nicht erbracht, kann die entsprechende Teilprüfung auf Antrag an den zuständigen Landesmusikdirektor frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Prüfungstag wiederholt werden.

### **§9 Quereinstieg**

- (1) Der Quereinstieg ist in alle C-Module durch eine Aufnahmeprüfung möglich, wenn eine D3-Prüfung oder eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen werden kann. Er bedarf einer ausführlichen schriftlichen Bewerbung mit Begründung für den Quereinstieg unter Beifügung der erforderlichen Nachweise.
- (2) In der Prüfung hat der Bewerber theoretische und praktische Fähigkeiten des Vorlehrgangs nachzuweisen. Die Prüfung hat mit genügend Abstand vor dem Lehrgangsbeginn stattzufinden und wird vom Lehrgangsleiter durchgeführt. Die Prüfungsinhalte spricht der Lehrgangsleiter mit den Landesmusikdirektoren ab. Ein möglicher erfolgreicher Abschluss des angestrebten Lehrgangs muss erkennbar sein.
- (3) Entscheidungen über Zulassung werden nur von den Landesmusikdirektoren Blasmusik und Spielleutemusik im Einvernehmen und nur für den Einzelfall getroffen. Der Lehrgangsleiter gibt hierzu eine Empfehlung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

## **§10 Erklärung über bisherige Prüfungsversuche**

Der Lehrgangsteilnehmer hat mit der Anmeldung schriftlich eine Erklärung über vorherige Prüfungsversuche abzugeben. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung oder von Teilprüfungen ist das Zeugnis mit den Bedingungen zur Prüfungswiederholung als Kopie mit der Anmeldung einzureichen.

## **§11 Übergangsregelung für bisherige C-Qualifikanten**

- (1) Um die Zugangsvoraussetzung für die Aufbaumodule zu erlangen, müssen Inhaber der C1-Qualifikation als Quereinsteiger eine Aufnahmeprüfung ablegen. §9 gilt entsprechend; abweichend von §9, Absatz 1, Satz 2 reicht der Nachweis der C1-Qualifikation.
- (2) Statt einer Aufnahmeprüfung nach §9, Absatz 1, können Inhaber der bisherigen C1-Qualifikation auch die Prüfung des Basismoduls ablegen. Ihnen sollte Gelegenheit zu einem Vorbereitungstreffen zur Prüfung gegeben werden, um organisatorische Fragen beantworten und gegebenenfalls Inhalte wiederholen zu können.
- (3) Die C2-Qualifikation ist als Zugangsvoraussetzung für das Aufbaumodul „Dirigent“ anerkannt.

## **§12 Musikmentoren**

- (1) Musikmentoren wird die Zugangsvoraussetzung zum Basismodul C zuerkannt.
- (2) Musikmentoren können mit Empfehlung des Lehrgangtleiters auch direkt zur Prüfung des Basismoduls zugelassen werden, wenn ein möglicher erfolgreicher Abschluss des Basismoduls erwartet werden kann. §11, Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Musikmentorenlehrgang ist eine Veranstaltung des Landesmusikrates Niedersachsen, der den dafür getroffenen Regelungen unterworfen ist.

## **Abschnitt III: Prüfungsordnung**

### **§13 Prüfungskommission**

- (1) Für die Abschlussprüfung ist eine Prüfungskommission zu bilden. Die Berufung der Prüfungskommission obliegt dem Landesmusikdirektor.
- (2) Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
  - der Prüfungsvorsitzende (ausnahmslos der zuständige Landesmusikdirektor)
  - zwei Beisitzer (Lehrgangtleiter und/oder Dozent/en)
  - weitere Fachberater (nach Festlegung der Prüfungskommission).
- (3) Die Fachberater haben ausschließlich beratende Funktion.

### **§14 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Nur die Teilnahme an allen Lehrgangsphasen und die Vorlage der geforderten schriftlichen Arbeiten berechtigen zur Prüfungszulassung. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet grundsätzlich der Vorsitzende der Prüfungskommission.

- (2) Bei Fehlzeiten von mehr als zwei Tagen entscheidet der Lehrgangsleiter über die Zulassung zur Prüfung. Die gewissenhafte Aufarbeitung des Stoffes ist zu berücksichtigen.
- (3) Zur Zulassung zur Prüfung gilt das Mindestalter nach §7 entsprechend.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung kann verweigert werden, wenn die anfallenden Gebühren an den Ausrichter nicht vollständig gezahlt wurden.

### §15 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Kommission bewertet die Leistungen der Teilnehmer nach dem Schulnotensystem:

Notenziffer	Notenbezeichnung	Notendefinition gemäß KMK-Beschluss <small>KMK = Kultusministerkonferenz</small>	Bewertungsskala für schriftliche Arbeiten
1	sehr gut	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.	91 bis 100% der zu erreichenden Punkte
2	gut	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.	77,5 bis unter 91% der zu erreichenden Punkte
3	befriedigend	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.	63,5 bis unter 77,5% der zu erreichenden Punkte
4	ausreichend	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.	51 bis unter 63,5% der zu erreichenden Punkte
5	mangelhaft	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.	25 bis unter 51% der zu erreichenden Punkte
6	ungenügend	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	unter 25% der zu erreichenden Punkte

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens die Note 4 erreicht wird. Die Bewertung wird in einem Protokoll festgehalten.

### §16 Benotung der einzelnen Fächer

- (1) Jeder Prüfer benotet die Leistungen in den jeweiligen Fächern mit einer ganzen Note von 1 bis 6 nach §15. Zwischennoten sind nicht zulässig.
- (2) Aus den erteilten Noten der einzelnen Prüfer wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei auf die erste Dezimalstelle gerundet wird.

## §17 Bekanntgabe, Gesamtnote und Zertifizierung

- (1) Das Ergebnis der schriftlichen und praktischen Prüfungen wird den Teilnehmern am Ende der gesamten Prüfung einzeln bekannt gegeben. Dies gilt auch für nicht bestandene Teilprüfungen.
- (2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel gebildet, wobei die Ziffern ab der zweiten Dezimalstelle gestrichen werden. Die erste Dezimalstelle wird dabei nicht gerundet.
- (3) Jeder Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die Benotung in den einzelnen Fächern und die Gesamtnote ausweist sowie eine Urkunde mit Prädikatsbezeichnung. Hierbei gilt der folgende Schlüssel:  
1,0 – 1,4 = mit sehr gutem Erfolg  
1,5 – 2,4 = mit gutem Erfolg  
2,5 – 3,4 = mit befriedigendem Erfolg  
3,5 – 4,0 = mit Erfolg
- (4) Jeder Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die Benotung in den einzelnen Fächern ausweist. Das Zeugnis trägt den Zusatz „Die Prüfung wurde nicht bestanden.“ und einen Vermerk über die Bedingungen zur Wiederholung der Prüfung.

## §18 Prüfungsausschluss

- (1) Wer für die Beantwortung der Prüfungsfragen fremde, nicht erlaubte Hilfe in Anspruch nimmt, kann vom Prüfungsvorsitzenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Die Prüfung oder eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne hinreichenden Grund der Prüfung fernbleibt, sie abbricht oder einen Täuschungsversuch unternimmt.

## §19 Wiederholung der Prüfung

- (1) Nichtbestandene Prüfungen oder Teilprüfungen können wiederholt werden.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall, ob eine Prüfung oder eine Teilprüfung ohne erneute Teilnahme an einem Lehrgang oder Teilen daraus abgelegt werden kann oder ob der ganze Lehrgang oder Teile daraus erneut zu besuchen sind. Diese Festlegung ist im Zeugnis zu vermerken.

## §20 Besondere Prüfungsordnungen

Weitere lehrgangsspezifische Details und die Gewichtungen der Prüfungsfächer sind in den Besonderen Prüfungsordnungen festgelegt.

## §21 Rechtsweg

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## A Basismodul C „Der Stimmführer/Registrierführer“

### A.1. Lehrgangsordnung Basismodul C

#### A.1.1 Lehrgangsziel

- Befähigung, eine Stimmgruppe bzw. ein Register zu führen.
- Vermittlung der C-Basismodul-Qualifikation „Der Stimmführer/Registrierführer“ nach dem bundeseinheitlichen System der Aus- und Fortbildung der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.

#### A.1.2 Zielgruppen

Aktive Musiker und Musikerinnen, die als Stimm- bzw. Registerführer im Blas- oder Spielleuteorchester tätig sind oder sich für diese Tätigkeit qualifizieren möchten. Der erfolgreiche Lehrgangsabschluss bildet die Zugangsvoraussetzung für die weiterführenden Aufbaumodule „Ausbilder“ und „Dirigent“.

#### A.1.3 Zugangsvoraussetzungen

- Mindestalter 16 Jahre
- Mehrjährige Erfahrungen als Bläser oder Schlagzeuger im Blas- bzw. Spielleuteorchester
- D3-Abschluss oder Musikmentorennachweis
- Leitung einer Stimmgruppe bzw. eines Registers, spätestens mit Lehrgangsbeginn

#### A.1.4 Unterrichtsfächer

##### Instrumentalspiel

- Unterricht im Hauptfachinstrument
- Chorisches Spiel in Registern
- Spiel in kleinen Gruppen / Kammermusik

##### Ensembleleitung

- Grundübungen zur Dirigiertechnik in den einfachen Taktarten
- Methodik der Ensembleleitung
- Aufbau und Durchführung von Stimm- bzw. Registerproben

##### Musiktheorie/Gehörbildung/Musikgeschichte

- Erweiterte Grundkenntnisse
- Haupt- und Nebenfunktionen
- Einfaches Instrumentieren
- Einführung in die allgemeine Musikgeschichte

#### A.1.5 Durchführung

Der Lehrgang hat sich über mind. 6 und max. 12 Monate zu erstrecken. Vier Seminarphasen, eine Prüfungsphase und vier Praxisphasen am Wohnsitz des Teilnehmers bilden ein Ganzes, dessen Teile systematisch aufeinander bezogen werden. Darum können keine Seminarphasen übersprungen werden. Jede Seminarphase sollte 16 Unterrichtsstunden umfassen. Der Zeitaufwand zur Bewältigung der praktischen / theoretischen Aufgaben erfordert mindestens 200 Stunden für die vier Praxisphasen. Bei einer Lehrgangsdurchführung in anderer zeitlicher Aufteilung ist die Kombination von Seminar- und Praxisphasen beizubehalten.

## A.2 Besondere Prüfungsordnung Basismodul C

**Die Prüfung umfasst folgende Fächer mit den angegebenen Gewichtungen:**

A	Instrumentalspiel	dreifach
B	Ensembleleitung	dreifach
C	Musiktheorie und Musikgeschichte	dreifach
	Gehörbildung	einfach

### A.2.1 Instrumentalspiel

Prüfungsform:

Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher Solowerke auf dem Hauptinstrument. Eines der Werke kann als Pflichtstück festgelegt werden.

Schlagwerker haben statt der musikhistorischen Epochen drei der vier Bereiche Kleine Trommel, Drum-Set, Pauken oder Stabspiele zu zeigen.

Dauer: 10 Minuten

### A.2.2 Ensembleleitung

Prüfungsform:

Leitung einer Stimm- oder Registerprobe mit einem Selbstwahlstück des Teilnehmers, das mindestens dreistimmig gesetzt sein muss; Das Selbstwahlstück ist kein Bestandteil der Lehrgangsliteratur; Besetzung und Zusammenstellung des Registers sind frei wählbar.

Dauer: 15 Minuten

Der geplante Probenverlauf ist schriftlich vorzulegen. Dabei sind besonders zu berücksichtigen:

- Struktur und Stil des zu erarbeitenden Werkes
- Darstellung spezieller musikalischer Zusammenhänge
- Methodisches Vorgehen

### A.2.3 Gehörbildung/Musiktheorie/Musikgeschichte

Prüfungsform:

Eine Klausur in Musiktheorie/Musikgeschichte und eine Klausur in Gehörbildung. Die Klausuren können auch direkt hintereinander geschrieben werden.

Dauer: insgesamt 2 Stunden

Gehörbildung:

- Intervalle
- ein- und zweistimmige tonale Melodiediktate
- Akkorde
- ein- und zweistimmige Rhythmusdiktate

Musiktheorie:

- u. a. Tonleitern
- Drei- und Mehrklänge
- Akkordsymbolschrift
- die erweiterte Kadenz
- Transpositionen

Musikgeschichte:

Fragen und Aufgaben aus dem vermittelten Unterrichtsstoff

## A.3 Lehrplan Basismodul C

### A.3.1 Vorwort

Der vorliegende Lehrplan soll helfen, die inhaltliche Niveaubestimmung der verschiedenen C-Basismodul-Lehrgänge in unserem Mitgliedsverband anzugleichen.

Der Lehrplan definiert die Mindestanforderungen der zu erwartenden Leistungen und Fähigkeiten eines Stimm- bzw. Registerführers.

Inhalte des C-Basismoduls sind eine erweiterte Instrumentalschulung, eine Einführung in die Ensembleleitung und die Vermittlung erweiterter Kenntnisse und Fähigkeiten in Musiktheorie und Gehörbildung. Der Stimm- bzw. Registerführer übernimmt erste musikalische Führungsaufgaben und fungiert als Bindeglied zwischen Dirigent und Orchester. Die zu vermittelnden Lehrgangsinhalte sollen ihn zur Führung des Registers im Orchesterspiel und zur selbständigen Leitung von Register- und Stimmproben befähigen. Zur Bewältigung der Praxisphasen am Heimatort des Teilnehmers ist die Betreuung und Unterstützung durch den Dirigenten notwendig. Weiterhin ist die kontinuierliche Arbeit mit einer Instrumentalgruppe spätestens zu Lehrgangsbeginn Voraussetzung.

Die schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Beherrschung des musiktheoretischen Stoffes und der Gehörbildung ist bewusst gewählt, um in den weiterführenden C-Modulen die umfangreiche Wissensvermittlung zur Befähigung als Ausbilder oder Dirigent zu ermöglichen.

Folgende **Studentafel** wird empfohlen:

a) Stundenzahl für die Seminararbeit	64	Unterrichtsstunden
Instrumentalspiel	16	Unterrichtsstunden
Ensembleleitung	16	Unterrichtsstunden
Musiktheorie, Gehörbildung und Musikgeschichte	32	Unterrichtsstunden

Die Prüfungen sind in den angegebenen Stundenzahlen nicht enthalten.

b) Stundenzahl für die Praxisphasen	mind. 200 Stunden
-------------------------------------	-------------------

Wiederholen und Vertiefen der vermittelten Unterrichtsinhalte  
Schriftliche Hausaufgaben  
Praktische Übungen mit einer Instrumentalgruppe  
Vorbereitung der Seminarphasen

Die Studentafel gibt Richtwerte und kann an den Kenntnisstand der Lehrgangsteilnehmer angepasst werden. Die Seminarstundenzahl soll dabei nicht unterschritten werden.



## A.3.2 Unterrichtsfächer Basismodul C

### A.3.2.1 Instrumentalspiel Basismodul C

#### Lernziele

- Beherrschung der für das Instrument spezifischen spieltechnischen Grundlagen (u. a. Artikulation, Phrasierung)
- Vermittlung und Entwicklung der Einsicht in musikalische Zusammenhänge
- Befähigung zur Interpretation der entsprechenden Literatur
- Befähigung zum Ensemblespiel

#### Unterrichtsinhalte

- Tonstudien zur Schulung der Tonqualität und Intonation
- Ausschöpfen der Klangmöglichkeiten des Instrumentes
- Erarbeiten wechselnder Artikulationsformen und einfacher Verzierungen
- Erarbeitung von Tonleitern und Akkorden, mittelschwerer Etüden und Vortragsstücke zur Vervollkommnung von Rhythmik, Technik, Tonumfang und Musikalität
- Chorisches Spiel in kleinen Gruppen / Kammermusik
- Instrumentenpflege und fachspezifische Instrumentenkunde

#### Literatur/Lernhilfen

- Instrumentallehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.
- D3 Lehrgangsliteratur der Mitgliedsverbände

#### Prüfungshinweis

Das Prüfungsrepertoire sollte dem Schwierigkeitsgrad M2 der Instrumentallehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen entsprechen.

### A.3.2.2 Ensembleleitung Basismodul C

#### Lernziele

- Beherrschung und Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten der Ensembleleitung
- Einführung in die Gruppenpädagogik und Lernbiologie
- Einrichtung und Vorbereitung von Spielliteratur
- Befähigung zur selbständigen Leitung einer Ensembleprobe

#### Unterrichtsinhalte

- Erschließung des Bewegungsapparates; Übungen zur Lockerung, Haltung und Entspannung; Arm- und Handhaltung
- Grundübungen zur Schlagtechnik; Einer, Zweier, Dreier und Vierer Metrum
- Impulsgebung; Auftakt, Einsatz, Abschluss, Fermate
- Lernzielformulierungen
- Einführung in die Lernbiologie und Gruppenpädagogik
- Probenplanung mit Schaffung der Rahmenbedingungen, Gruppenzusammensetzung, Kommunikation
- Betreute und selbständige Leitung von Ensembleproben
- Schaffung von Intonations-, Tempo-, Rhythmus- und Phrasierungsausgleich innerhalb des Ensemblespiels
- Umsetzung vorgegebener künstlerischer Interpretationen auf das Ensemblespiel (auch in Verbindung mit Kammermusik)

#### Literatur/Lernhilfen

- Henk van Lijnschooten: Grundlagen des Dirigierens und der Schulung von Blasorchestern (DVO)
- Martin Wolschke: Elementare Dirigierlehre (Schott)
- Michael Stecher: Probenpädagogik (Lern Material Musik)
- Christian Büttner: Gruppenarbeit (Grünewald)
- Ernst-Georg Gäde und Thomas Listing: Gruppen erfolgreich leiten (Grünewald)
- Peter Schwarzenbach und Brigitte Bryner-Kronjäger: Üben ist doof (Waldgut, logo)

### A.3.2.3 Musiktheorie Basismodul C

#### Lernziele

- orthographisch korrekter Umgang mit der Notation
- Beherrschung und Anwendung des Fachwissens aus den Bereichen Akustik, Rhythmik/Metrik, Intervallelehre, Tonleitern, Akkordlehre, Vortragslehre, erweiterte musikalische Formgestaltung

#### Unterrichtsinhalte Musiktheorie

(Basis: Den gesamten Stoff D3 beherrschen)

##### Akustik

- Grundlagen, Schwingungen, Obertonreihe, Naturtöne, Stimmungen

##### Tonleitern/Akkorde

- Modale Leitern, Ganztonleiter, Kleinterzleitern, folkloristische Leitern
- Dominantseptakkord mit Umkehrungen und weitere Vierklänge in Grundstellung
- Akkordsymbolschrift

##### Rhythmus/Metrum/Tempo

- Unregelmäßige Taktarten (5/4, 7/8 usw.)
- Einführung in die Polyrythmik (z.B. Latin)
- Formen der Offbeat-Phrasierung

##### Harmonik/Tonsatz

- Erweiterte Kadenz mit Funktionsbezeichnung: Haupt- und Nebendreiklänge, Trugschluss, harmonieeigene und harmoniefremde Töne
- Einfaches Harmonisieren von Liedern mit Akkordsymbolen
- Einführung in den vierstimmigen Satz in enger und weiter Lage
- Jazzkadenz mit Stufenbezeichnung
- Einführung in den Parallelsatz
- Häufige Harmoniefolgen

##### Form (im Überblick)

- Spezielle Formtypen in der Blasmusik (Marsch, Polka, Walzerketten, Medley, Struktur von konzertanten Stücken)
- Klassisches Variationsprinzip, Jazzimprovisation
- Rondo, Suite (im Wandel), Sonate (Hauptsatz), Ouvertüre, Solokonzert, Programmmusik (Sinfonische Dichtung)
- Einführung in Kontrapunkt
- Kanon und Fuge

##### Instrumente

- Wichtige Blas- und Schlaginstrumente (Klangcharakter, Umfang, Einsatz)
- Transpositionsübungen B, Es, F, A, Ces, Fes
- Instrumentation eines vorgegebenen Satzes für kleines Bläserensemble

#### Literatur/Lernhilfen

- Wieland Ziegenrucker: ABC Musik (Breitkopf & Härtel)
- Michael Stecher: Musiklehre, Rhythmik, Gehörbildung Band I und II (Lern Material Musik)
- Peter Benary: Rhythmik und Metrik (Hans Gerig TB 254)
- Clemens Kühn: Formenlehre der Musik (dtv/Bärenreiter)
- L.K. Weber: ABC der Formenlehre (Zimmermann)
- Heinz-Christian Schaper: Musikform compact (Schott)
- Thomas Krämer: Harmonielehre im Selbststudium (Breitkopf & Härtel)
- Erich Wolf: Harmonielehre (Breitkopf & Härtel)

### A.3.2.4 Gehörbildung Basismodul C

#### Lernziele

- Gehörmäßige Erfassung und schriftliche Wiedergabe in mittlerer Schwierigkeit von Rhythmen, Intervallen, Tonleitern, einstimmigen Melodien und Klängen
- Fehlererkennung in Rhythmus, Melodie und Satz

#### Unterrichtsinhalte Gehörbildung

Wiederholung und Vertiefung des D3-Stoffes

Singen, erkennen und üben, notieren, korrigieren und erfinden:

##### Intervalle

- Alle Intervalle sukzessiv und simultan
- Intervallreihen in unterschiedlicher Schwierigkeit

##### Leitern

- Modale Leitern, Ganztonleiter, Kleinterzleitern, folkloristische Leitern

##### Akkorde

- Dominantseptakkorde mit Umkehrungen sukzessiv und simultan
- In der Akkordsymbolschrift behandelte Klänge in Grundstellung

##### Melodie

- Blattsingen von einfachen Liedmelodien
- Melodiediktat (auch als Gedächtnisbeispiel und transponiert notiert), Erfindungsübungen
- Zweistimmiges Diktat (auch Melodie und Bass)

##### Rhythmus/Metrum

- Beispiele (bis 4 Takte) auch mit Vierteltrioleten, Sechzehntelsynkopen und Offbeat-Notierung in allen Taktarten
- Zweistimmiges Diktat

##### Harmonik

- Hören einfacher Kadenzfolgen (Grund-, Terz und Quintbässe)
- Hören erweiterter Kadenzfolgen in Verbindung mit Liedmelodien bzw. im Satz

#### Literatur/Lernhilfen

- Michael Stecher: Musiklehre, Rhythmik, Gehörbildung Band I und II (Lern Material Musik)
- Clemens Kühn: Gehörbildung im Selbststudium (dtv)
- Ulrich Kaiser: Gehörbildung Grundkurs (Bärenreiter)
- Heinz-Christian Schaper: Gehörbildung Compact (Schott)

### A.3.2.5 Musikgeschichte Basismodul C

#### Lernziele

- Kenntnisse der Epochen der Musikgeschichte, deren bedeutende Vertreter und wichtige Gattungen
- Einordnung von Musikstücken nach Epochen

#### Unterrichtsinhalte

- Erläuterungen, Hör- und Literaturbeispiele zu den Epochen

#### Literatur/Lernhilfen

- dtv Atlas zur Musik
- Werner Bodendorff: Historie der geblasenen Musik (dvo)